

Vorstand und Aufsichtsrat der Vivanco Gruppe AG, Ahrensburg, geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 07. Februar 2017 ab. Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodex) wurde und wird mit folgenden nachstehend begründeten Ausnahmen entsprochen:

Vor dem Hintergrund unserer gegenwärtigen Aktionärsstruktur und der gegenwärtigen Geschäftsumgebung sowie unserer Einschätzung, dass der Erkenntnisgewinn für das Publikum aus den diversen vom Kodex empfohlenen nachfolgend angesprochenen Darstellungen sehr gering wäre, beschränken wir den administrativen Aufwand für die Gesellschaft aus der Erstattung von Berichten und Veröffentlichungen auf das sinnvolle Maß, welches eine Balance zwischen diesem Aufwand und der erforderlichen Offenheit darstellt.

- Deshalb haben wir auf die Publikation eines „Finanzkalenders“ (Kodex Ziff. 6.3) verzichtet.
- Die Einhaltung der im Kodex für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses bestimmten Frist von 90 Tagen seit Geschäftsjahresende (Kodex Ziff. 7.1.2) wird angestrebt, ist aber nicht gewährleistet.
- Von einer Erläuterung des Systems der Vergütung für den Vorstand in einem Vergütungsbericht gemäß den Anforderungen in Kodex 4.2. und einer Darstellung zu Aktienoptionen und ähnlichen Anreizsystemen (Kodex 7.1.3) sehen wir aus obigem Grund ab und verweisen gleichzeitig auf unsere ausführlichen Angaben im Anhang unseres Konzernabschlusses.
- Vor dem gleichen Hintergrund unterbleibt eine Berichterstattung zu den den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vergütungen einschließlich ggfs. solchen für persönlich erbrachte Leistungen (Kodex Ziff. 5.4.6).

Ferner weichen wir von den folgenden Empfehlungen des Kodex aus den nachstehend jeweils genannten Gründen ab:

- Es bestehen keine Ausschüsse des Aufsichtsrats, insbesondere kein Prüfungsausschuss (Kodex Ziff. 5.3). Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft ohnehin nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Einrichtung solcher Ausschüsse nicht sinnvoll.
- Die Directors & Officers Liability Insurance (sog. "D&O-Versicherung") für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor (Kodex Ziff. 3.8). Wir halten die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts für angesichts der mit der Tätigkeit eines Aufsichtsrats verbundenen Haftungsrisiken einerseits und der verhältnismäßig geringen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vergütung andererseits für nicht angemessen.
- Seit März 2009 besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer Person. Von der Empfehlung des Kodex zur Besetzung des Vorstandes mit mehreren Personen (Kodex Ziff. 4.2.1) wird zugunsten der Flexibilität und Straffung der Unternehmensführung abgewichen.

- Die Gesellschaft hat Zielgrößen für den Anteil von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (Kodex Ziff. 4.1.5) nicht festgelegt, da Führungspositionen nach fachlicher und persönlicher Eignung der Kandidaten/-innen besetzt werden. Der Vorstand wird jedoch bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung auf Vielfalt achten.
- Bestimmte Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vorgaben über die Zusammensetzung der Gremien (Kodex Ziff. 5.1.2 und 5.4.1) sind nicht festgelegt. Damit soll auch die notwendige Flexibilität für personelle Einzelentscheidungen im Interesse des Unternehmens gewahrt werden.
- Die Gesellschaft aktualisiert jährlich die Angaben über die ausgeübten Berufe sowie weitere Aufsichtsratsmandate ihrer Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsbericht sowie im Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat sieht keinen Mehrwert darin, eine jährlich aktualisierte Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben den Aufsichtsratsmandaten für alle Aufsichtsratsmitglieder auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen (Kodex Ziff. 5.4.1).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung in Form eines fixen Sitzungsgeldes, die keine erfolgsorientierten Bestandteile aufweist (Kodex Ziff. 5.4.6), da wir der Auffassung sind, dass eine erfolgsbezogene Vergütung nicht geeignet ist, die Effektivität der Aufsichtsrats Tätigkeit zu verbessern. Nachgewiesene Auslagen für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats erstattet.
- Die Gesellschaft verzichtet auf die in Ziffer 7.1.1 beschriebene unterjährige Information an die Aktionäre, wir werden jedoch Anteilseigner und Dritte insoweit informieren, wenn wesentliche, das Geschäft beeinflussende Tatsachen vorliegen.

Ahrensburg, Januar 2020

Der Vorstand:

gez. Gerding
Philipp Oliver Gerding
(Vorsitzender)

Der Aufsichtsrat:

gez. Zhang

Wenyang Zhang
(Vorsitzender)

gez. Heijenga

Xiaolun Heijenga

gez. Zhao

Hui Zhao